Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

20. Sitzung (13.07.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1904. (Vorm. 1/2 10 Uhr und nachm. 4 Uhr.)

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Leiningen, Seine Durchlaucht der Fürst von der Leyen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Seine Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

In der Nachmittagssitzung außerdem:

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Maximilian von Baden und Prälat Oehler.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister Dr. von Brauer, Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend.

(Zweite Beratung.)

Berichterstatter: Freiherr von Göler.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr und gibt zunächst folgenden Einlauf bekannt:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die neuerdings gefaßten Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend.

Beilage Nr. 242.

Das Sekretariat verliest folgende Petitionen:

1. Petition der Handelskammer für den Kreis Offenburg, die Verbesserung der Schiffahrtsstraße auf dem Oberrhein betreffend.

Beilage Nr. 241 (ungedruckt).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Petition der Handelskammer für den Kreis Konstanz, die Regulierung des Oberrheins betreffend.

Beilage Nr. 243 (ungedruckt).

Die Petitionen werden bei Beratung des betreffenden Berichts erledigt werden.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Freiherr von Göler berichtet namens der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend (zweite Beratung).

Redner führt aus: Ihre Kommission bedauert lebhaft, daß ihr die Zeit nicht vergönnt war, einen gedruckten Bericht zu verfassen, zumal gegenüber einem so wichtigen Gesetzentwurf eine eingehende Prüfung und Einhaltung der Geschäftsordnung notwendig gewesen wäre. Trotzdem hat sie die Verhandlung schon auf heute vorgeschlagen, weil es sich nur noch um vier leicht zu übersehende Fragen handelt, zwei davon betreffen die Zusammensetzung der Ersten Kammer und zwei beziehen sich auf das Budgetrecht.

Der erste Punkt betrifft die Mitgliedschaft der Vertreter der Städte und Kreise; unser Vorschlag ging auf Ernennung durch den Landesherrn, die Zweite Kammer wünschte die Wahl durch die Stadträte u.s.w. Mitbestimmend war für uns, daß von einem Oberbürgermeister der Wunsch an uns gelangte, zu verhüten, daß politische Momente in die Organe der städtischen Verwaltung hineingetragen werden. Nun hat Herr Oberbürgermeister Wilckens vorgestern in der Zweiten Kammer hervorgehoben, daß auf einer Versammlung der Oberbürgermeister die Wahl der Städtevertreter dringend gewünscht worden sei. Angesichts dieser Tatsache und angesichts unserer beständigen Bestrebungen, der Hohen Zweiten Kammer möglichst entgegenzukommen, stellen wir den Antrag,

den § 27 in der Fassung des anderen Hohen Hauses anzunehmen.

Eine andere Stellung haben wir hinsichtlich des Stellvertretungsrechts der Standesherren eingenommen. In der Zweiten Kammer wurde diese Forderung zurückgewiesen; der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß damit ein historisches Recht verstärkt würde. In den Augen Ihrer Kommission trifft dies nicht zu. Der Staat hat doch die Pflicht, den Standesherren die Ausübung ihres Rechts zu ermöglichen. Der Herr Berichterstatter in der Zweiten Kammer hat darauf hingewiesen, daß ebensogut die zwei richterlichen Beamten ein Stellvertretungsrecht verlangen könnten. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß es in deren Belieben steht, die Mitgliedschaft anzunehmen oder auszuschlagen, und daß sie das Mandat jederzeit niederlegen können; außerdem werden ihnen für ihre Berufstätigkeit jederzeit auf Verlangen seitens der Regierung Stellvertreter beigegeben. Von sozialdemokratischer Seite wurde es geradezu als gefährlich bezeichnet, daß jemand gleichzeitig mehreren Landtagen angehört; ich war erstaunt, dies aus dem Munde eines internationalen Sozialdemokraten zu hören. Mir scheint es für unsere Verhandlungen nur fruchtbar, wenn Herren aus den Nachbarstaaten an unseren Sitzungen teilnehmen. Der Abgeordnete Zehnter hat in dem anderen Hohen Hause bei der nochmaligen Beratung des Verfassungsgesetzes den Antrag auf Wiederherstellung des Stellvertretungsrechts sowohl der kirchlichen Vertreter, als auch der Standesherren gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt. Ich weiß jedoch nicht, ob die Abstimmung ebenso ausgefallen wäre, wenn der Antrag nur auf Wiederherstellung des Stellvertretungsrechts der Standesherren gestellt worden wäre. Ihre Kommission hat die Stellvertretung der Standesherren wiederhergestellt, gleichzeitig jedoch die Stellvertretung des Besitzers eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten Gutes in § 28 Absatz 3 gestrichen. Entsprechend wurde auch Absatz 4 des § 28 gefaßt. Ein Stellvertretungsrecht der Kirchen fand man nicht so notwendig, insbesondere nicht des Herrn Erzbischofs, weil es ihm, wenn er den Wunsch hat, an den Sitzungen teilzunehmen, nicht schwer fallen wird, zu erscheinen; schließlich wäre es wünschenswert, daß die Kirche durch den Erzbischof selbst und nicht durch einen Abgesandten vertreten ist. Diejenigen Zeiten, in denen die Erzbischöfe regelmäßig an den Sitzungen teilgenommen haben, gehören zu den friedlichsten zwischen Kirche und Staat. In der Frage des Stellvertretungsrechts glauben wir, unser äußerstes getan zu haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was nun das Budgetrecht anbelangt, so scheint mir, soweit ich die Verhandlungen der Zweiten Kammer verfolgen konnte, daß letztere das, was sie an Budgetrechten der Ersten Kammer zugestanden hat, sehr überschätzt. Der Hauptsache nach soll, wenn es bei den Anträgen der Zweiten Kammer bleibt, eigentlich alles beim alten bleiben. Wir haben uns durchaus einverstanden erklärt, daß in formeller Beziehung die Vorrechte der Zweiten Kammer gewahrt werden, daß nämlich alle die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe zunächst an die Zweite Kammer gelangen müssen, und daß hinsichtlich der eigentlichen Budgetfragen die Erste Kammer nur dann beraten kann, wenn der Entwurf von der Zweiten Kammer angenommen ist. Es wurde aber betont, daß die Dauergesetze im wesentlichen Interesse der Ersten Kammer geregelt worden seien. Diese Frage war immer eine strittige; ich erinnere nur daran, daß, als wir zum erstenmal das Einkommensteuergesetz behandelt haben und eine Änderung vorgenommen hatten, die Frage aufgeworfen wurde, ob es ein Finanzgesetz im Sinne der Verfassung sei, und daß die Regierung, um diese Streitfrage nicht näher ausspinnen zu lassen, den Entwurf zurückgezogen hat. Jetzt ist die Frage zu Gunsten beider Häuser entschieden. Von der Zweiten Kammer wird in Absatz 1 und 2 des § 61 ein reiches Maß von Rechten der Ersten Kammer zugestanden, aber ebenso bestimmt in Absatz 3 und 4 wieder zurückgezogen. Nach Absatz 1 und 2 haben wir bei allen Gesetzen der in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art das Recht, gesondert zu beschließen, Absatz 3 und 4 schränken dieses Recht aber wieder erheblich ein. Absatz 3 handelt von den einzelnen Positionen im Staatsvoranschlag. Der ursprüngliche Gedanke des Regierungsentwurfs ging dahin, daß, wenn die Ansichten der beiden Kammern in bezug auf den Entwurf des Finanzgesetzes auseinandergehen, auf Verlangen der Regierung beide Kammern zur gemeinsamen Abstimmung zusammentreten sollen. Die Zweite Kammer hat diese Bestimmung dahin abgeändert: „Weichen in Beziehung auf einen von der Zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art die Beschlüsse der Ersten Kammer in einzelnen Punkten von denen der Zweiten Kammer ab, und ist eine Ausgleichung auch bei einer wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht erzielt worden, so ist der Abstimmung der Ersten Kammer über den Entwurf im ganzen die Fassung zugrunde zu legen, in welcher der Entwurf von der Zweiten Kammer angenommen worden ist." Dieses Hohe Haus hat dagegen folgende Fassung beschlossen: „Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der Ersten Kammer von denen der Zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgültigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag, den Gegenstand und die Zweckbestimmung ergeben hat." Wir gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß der Fall, daß über einzelne Positionen keine Einigung zustande kommt, doch sehr selten sein werde, daß diese Fassung für die Zweite Kammer um so unbedenklicher sei, da ja die Zweite Kammer kein Recht hat, einzelne Positionen der Regierungsvorlage zu erhöhen und bei Abstrichen leicht eine Verständigung zu erzielen sein wird. Diese Bestimmung hat die Zweite Kammer abermals abgeändert und zugleich wesentlich verschärft. Ihre Fassung lautet: „Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der Ersten Kammer von denen der Zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die Zweite Kammer dafür ausgesprochen hat."

Hier sehen wir kein weiteres Entgegenkommen, sondern nur ein schrofferes Zurückweichen. Es ist äußerst interessant, wie sich die zwei Hauptparteien in der Zweiten Kammer zu diesen Anträgen gestellt haben. Der Herr Abgeordnete Wilckens sagte ungefähr: Die Einführung des direkten Wahlrechts sei nicht so viel wert, daß die Zweite Kammer ihre seitherigen Budgetvorrechte aufgeben müsse; er sei also nicht gesonnen, für die Einführung des direkten Wahlrechts so große Opfer zu bringen. Umgekehrt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sagte das Zentrum: es sei bereit, große Opfer zu bringen, auch in budgetrechtlicher Beziehung. Nun kann ich nicht wissen, wie hoch die liberale Seite der Zweiten Kammer den Wert der direkten Wahl taxiert, aber nach der Art ihres Vorgehens muß ich annehmen, daß die nationalliberale Fraktion doch die direkte Wahl nicht so hoch taxiert, als ich angenommen habe. Wir sagten aber immer, daß nur dann eine Einigung über die Verfassungsreform zustande kommen könne, wenn die Erste Kammer mit einem besseren Budgetrecht ausgestattet würde. Wir haben sehr bescheidene Forderungen gestellt, und wenn das Gesetz fällt, trifft die Schuld nicht uns. Wie die Anforderungen der Zweiten Kammer gestiegen sind, sehen Sie aus der Fassung des Absatz 4 in § 61. Dieser lautet: „Lehnt die Erste Kammer einen von der Zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der Zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschlossen, ob der Entwurf in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei."

Das stimmt ungefähr mit dem Beschluß der Zweiten Kammer in der ersten Lesung überein, enthält jedoch in zwei Punkten eine Verschärfung. Die erste Fassung lautete: „bei dem Entwurf der in § 60 bezeichneten Art im ganzen"; die letzteren Worte sind jetzt weggelassen worden. Das könnte sehr leicht zu Mißverständnissen führen, als ob es sich dabei um einzelne Positionen handeln könnte. Diese Worte müssen nach unserer Ansicht mindestens wieder eingefügt werden. Wir werden auch hier in budgetrechtlicher Hinsicht der Zweiten Kammer das gewähren, was sie wünscht, werden aber in Absatz 3 bei unseren Forderungen stehen bleiben. Die Kommission stellt daher den Antrag, den Absatz 4 des § 61 anzunehmen, aber nur mit dem Zusatz: „im ganzen", und Absatz 3 nach den Beschlüssen dieses Hohen Hauses aufrechtzuerhalten. Wir haben uns lange hierüber besonnen; es wurden alle möglichen Vermittlungsvorschläge gemacht, die aber nur in anderer Form dasselbe verlangten.

Die Stellung der Ersten Kammer ist durch die Erklärungen der Regierung und des anderen Hohen Hauses sehr erschwert, wir können aber trotzdem nicht weiter gehen, als hier vorgeschlagen.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Wenn wir auch alle mit gespanntester Aufmerksamkeit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gefolgt sind, so ist es doch bei der Schwierigkeit der Materie nicht leicht, zu den Aenderungen eine bestimmte Stellungnahme zu finden. Die Anträge der Kommission sind mir erst heute morgen zugegangen, so daß ich nicht in der Lage war, sie eingehend zu prüfen. So wird es allen anderen Herren auch gegangen sein, die der Kommission nicht angehören. Bei der wichtigen Frage können wir uns nicht übereilen. Ich berufe mich auf die Geschäftsordnung und stelle den Antrag,

die Sitzung zu unterbrechen

und den Mitgliedern des Hohen Hauses Gelegenheit zu geben, sich mit der Sache eingehend zu befassen.

Der Antrag wird unterstützt und von dem I. Vizepräsidenten zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt bekannt, daß die Beratung auf nachmittags 4 Uhr vertagt werde.

Fortsetzung
der
20. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer
am 13. Juli 1904, nachmittags 4 Uhr.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten
Grafen Franz von Bodman.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Es wird sofort in die Spezialdiskussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Verfassung, eingetreten.

Der I. Vizepräsident ruft den § 27 auf.

Das Wort erhält hierzu Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Nachdem keine Generaldiskussion vorhergegangen ist, bei welcher ich meine verschiedenen Gesichtspunkte hätte zusammenfassen können, muß ich diese bei den einzelnen Paragraphen vorbringen. Ich habe in der ersten Beratung noch nicht einmal motiviert, wes-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

halb ich gegen das Gesetz im ganzen gestimmt habe und dasselbe auch heute tun werde. Meine Bedenken beziehen sich insbesondere auf § 27, der von der Zusammensetzung dieses Hohen Hauses handelt. In allen Ländern mit konstitutionell-parlamentarischen Verfassungen hat die Erste Kammer einen aristokratischen, konservativen Charakter und ist dazu berufen, die historische Entwicklung des Staatswesens zu fördern und zu schützen, und zu verhindern, daß nicht Tagesmeinungen und Umsturzbestrebungen die Oberhand gewinnen. Diesem Charakter des Stabilen entspricht es gar nicht, daß in die Erste Kammer nunmehr eine so große Anzahl von Mitgliedern eingeführt werden soll, die auf kurze Zeit gewählt werden. Ich begrüße zwar die Vertretung genossenschaftlicher Interessen durch die Aufnahme der Vertreter der Berufskörperschaften, ich freue mich, daß dieser bahnbrechende Gedanke wenigstens im Kleinen verwirklicht wird; ihm zuliebe kann man gern ein Opfer bringen. Dagegen gehört eine Vertretung der Städte und Kreise nicht zu der berufsgenossenschaftlichen Vertretung, jene sind in der Zweiten Kammer schon hinreichend vertreten, ebenso auch in der Ersten Kammer durch die Interessengruppen. Wenn deren Mitgliedschaft auf lange Dauer berechnet wäre, könnte man sie allenfalls hinnehmen. Ich hätte die Ernennung derselben durch den Landesherrn vorgezogen, weil die Stabilität insofern mehr gewahrt wäre, als der Landesherr gewiß geeignete Persönlichkeiten immer wieder von neuem berufen hätte. Ich wiederhole den Antrag auf Strich dieser Bestimmung nicht, weil ich weiß, daß die Mehrzahl der Mitglieder es für opportun hält, wegen des Zustandekommens der Reform nicht auf allen Verbesserungen zu bestehen.

Freiherr von Röder: Ich stehe auf demselben Standpunkt, wie Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein. Ich bin in der Kommission von Anfang an den Vorschlägen der Regierung und der Zweiten Kammer entgegengetreten. Ich habe mir vorbehalten, bei Erörterung dieser Bestimmung meinen Standpunkt zu begründen. Durch die Reform wird die Erste Kammer ein ganz anderes Gesicht erhalten, als ihrer Vergangenheit entspricht. Die Gründe sind schon genügend erörtert worden. Gegenüber allen Veränderungsanträgen nehme ich bei voller Anerkennung der Bemühung um Gewinnung eines besseren Budgetrechts eine ablehnende Haltung ein.

Fürst Karl zu Löwenstein bemerkt, daß er den bei der ersten Beratung gemachten Vorschlag, den vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern die lebenslängliche Mitgliedschaft zu verleihen, nicht wieder stellen, jedoch diese Tatsache nochmals konstatieren wolle.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 27 nach dem Antrag der Kommission fest.

Zu § 28 bemerkt der I. Vizepräsident, daß die Kommission beantragt habe, in Absatz 3 die Worte: „oder eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten“ zu streichen, Absatz 4 dagegen nach den früheren Beschlüssen aufrecht zu erhalten.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Es wäre sehr im Interesse der Ersten Kammer gelegen, sowohl für die Standesherren, als auch für die mit erblicher Landstandschaft ausgestatteten adeligen Familien die Stellvertretung einzuführen. Man würde dadurch beizeiten junge Kräfte heranziehen und dieselben in die Geschäfte einführen; vielfach werden die Häupter der Familien aus Gesundheitsrücksichten nicht in der Lage sein, ihr Recht auszuüben. Aus ähnlichen Gründen trete ich auch für das Stellvertretungsrecht der Kirchen ein.

Freiherr von Göler: Die Stellvertretung der Standesherren ist gewiß im Interesse der Ersten Kammer gelegen. Man darf jedoch nicht zu weit gehen. Dieselben Gründe liegen bei den mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten Mitgliedern nicht vor. Diese werden selten verschiedenen Landtagen gleichzeitig angehören, außerdem wohnen sie im Land. Wir haben das Stellvertretungsrecht der letzteren umso lieber gestrichen, weil die Zweite Kammer daran Anstoß genommen hat, und unser Bestreben dahin geht, alle Wege zu einer Verständigung möglichst zu ebnen. Ich bitte, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 28 nach den Anträgen der Kommission fest.

Zu § 30 bemerkt der I. Vizepräsident, daß die Kommission den Strich von Absatz 2 (Stellvertretung der kirchlichen Vertreter) beantragt habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierzu erhält das Wort Graf von Helmstatt: Ich habe schon bei der ersten Beratung meine Ansicht über den Wert der Stellvertretung der kirchlichen Vertreter dargelegt und hervorgehoben, daß die Mitarbeit insbesondere eines Vertreters des katholischen Landesbischofs im Interesse der Ersten Kammer und des ganzen Landes gelegen sei. Ich stelle keinen Antrag, da ich die schwierige Position des Hohen Hauses anerkenne und auch meinerseits ein Opfer bringen will. Ich bedaure jedoch, daß es nicht gelungen ist, diese Stellvertretung in das Gesetz aufzunehmen.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 30 nach dem Kommissionsantrag fest.

Der I. Vizepräsident bemerkt zu:

§ 31 (landesherrliche Ernennung der Kommunalvertreter): Die Kommission beantragt, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten,

ebenso bei § 32 (Dauer der Mitgliedschaft),

bei § 32a Absatz 1, den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten, und in Absatz 2 den Beschluß der Ersten Kammer wiederherzustellen.

Bei § 39 sei beantragt, die Fassung der Ersten Kammer wiederherzustellen.

Zu § 43 erhält das Wort Freiherr von la Roche: Hier ist bei der Fassung versehentlich vergessen worden, daß die mit der erblichen Landstandschaft Ausgestatteten bei Auflösung der Landstände die Mitgliedschaft nicht verlieren sollen. Nach der jetzigen Fassung müßten sie ausscheiden.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Schon bei der ersten Beratung habe ich einen Antrag eingebracht, der diese Lücke beseitigen sollte. Der Antrag lautete:

„Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für die eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren."

Damit ist eine Aufzählung derjenigen, die ausscheiden müssen, entbehrlich. Ich wiederhole diesen Antrag.

Der Antrag wird unterstützt.

Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Zu § 61 bemerkt der I. Vizepräsident: Die Kommission beantragt, Absatz 3 nach der Fassung der Ersten Kammer wiederherzustellen und Absatz 4 nach der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen, unter Einschaltung der Worte „im ganzen". Ferner sei ein von Mitgliedern des Hauses unterstützter Antrag des Herrn Geheimerats Lewald eingegangen:

Hohe Erste Kammer wolle dem Absatz 3 des § 61 in der Fassung der Zweiten Kammer, wobei nach den Worten „beider Kammern" einzuschalten ist: „und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Absatz 2" zustimmen.

Das Wort erhält zur Begründung

Geheimerat Lewald: Der Antrag der Kommission geht, wie Sie von dem Herrn Berichterstatter vernommen haben, dahin, den Absatz 3 des § 61 in der Fassung der Zweiten Kammer abzulehnen, und diesen Absatz in der von der Hohen Ersten Kammer früher beschlossenen Fassung wieder herzustellen. Ich selbst habe in der Kommission für diesen Antrag gestimmt, ja der Kommissionsbeschluß geht sogar auf einen Antrag, den ich selbst gestellt habe, zurück, und es möchte Sie deshalb wohl befremden, daß Ihnen jetzt von mir ein Antrag unterbreitet wird, der dahin geht, den Absatz 3 nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer anzunehmen.

Die Situation, in der wir uns befinden, hat sich eben inzwischen verändert. Wir sind darüber aufgeklärt worden, daß die Annahme des Kommissionsantrages unfehlbar das Scheitern dieser Gesetzesvorlage, ja vielleicht das sofortige Zurückziehen der Vorlage seitens der Großh. Regierung zur Folge haben würde. Nun darf man wohl fragen: Wie kommt es doch, daß das Festhalten an der an sich so berechtigten Forderung, daß dieses Hohe Haus künftighin eines vollen Budgetrechtes teilhaftig werde, notwendigerweise das Scheitern der Vorlage zur Folge haben wird? Die Verantwortung dafür trägt meines Erachtens die Großh. Regierung. Mit nicht geringem Erstaunen haben wir vorgestern den Herrn Staatsminister in der Hohen Zweiten Kammer sprechen hören. Der Herr Staatsminister hat dort erklärt, die Großh. Regierung würde, wenn es nur auf sie ankäme, den Kommissionsbeschlüssen des anderen Hohen Hauses ohne weiteres zustimmen; leider werde aber die Hohe Erste Kammer diese Beschlüsse nicht annehmen, und es bestehe somit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sozusagen nur noch ein häuslicher Streit zwischen den beiden Kammern. Sofort hat hiernach der Herr Berichterstatter des anderen Hohen Hauses und zwar mit Recht festgestellt, daß in allen wichtigen Punkten Regierung und Zweite Kammer einig gehen. Ja, nun muß ich fragen: hat denn nicht die Regierungsvorlage selbst der Ersten Kammer noch weitergehende Befugnisse in Ansehung des Budgetrechts zugedacht, als unsere Beschlüsse verlangen? Waren in der Regierungsvorlage die Vorrechte der Zweiten Kammer nicht noch mehr beschränkt, und ist nicht das alles geschehen, weil die Großh. Regierung es für gut, angemessen und notwendig gehalten hat? Und war die Großh. Regierung während unserer Kommissionsberatungen nicht mit der Stellung, die wir in der Budgetfrage eingenommen haben, völlig einverstanden? Alle diese Vorgänge und Umstände sind wohl dem Herrn Staatsminister nicht ganz gegenwärtig gewesen, als er jene Worte sprach, und ich kann jedenfalls der Großh. Regierung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie das von ihr selbst ursprünglich geforderte volle Budgetrecht der Ersten Kammer preisgegeben hat.

Zu dem Antrag, der Ihnen nunmehr unterbreitet ist, konnte wohl keines der Hochverehrten Mitglieder dieses Hauses leichter sich entschließen, als ich. Als entschiedener Freund des direkten Wahlrechts, als Verfechter und Befürworter dieser Verfassungsrevision, von der ich mir gute Folgen für unser öffentliches Leben verspreche, würde ich das Scheitern des Reformwerks aufrichtig bedauern, und ich darf mich auf das Zeugnis der verehrlichen Mitglieder der Verfassungskommission dafür berufen, daß ich von vornherein den Standpunkt vertreten habe, auf die Legislative, auf die Gewinnung der Dauergesetze für die Kompetenz der Ersten Kammer sei das Hauptgewicht zu legen, und in bezug auf das Budgetrecht nach irgend einem Kompromiß zu suchen. Nun, der Absatz 3 des § 61, wie ihn die Hohe Zweite Kammer gefaßt hat, besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß in Budgetsachen, d. h. in bezug auf die einzelnen Positionen des Budgets, die Hohe Zweite Kammer das entscheidende Wort zu sprechen hat. Die Zustimmung zu dieser Fassung bedeutet für uns ein schmerzliches Opfer, das ich nicht verkleinern und vertuschen will. Aber stehen diesem Opfer nicht sehr wertvolle Errungenschaften gegenüber? Die Neuorganisation der Hohen Ersten Kammer wird diesem Hause ein vermehrtes Ansehen, eine gesteigerte Bedeutung verleihen, aus einer Kammer der Privilegierten wird sie sich nach meiner Meinung in ein Volkshaus im besten Sinne des Wortes verwandeln. In bezug auf die Dauergesetze und auf das Finanzgesetz werden die Befugnisse beider Häuser im wesentlichen die gleichen sein, und auch hinsichtlich der Behandlung des Budgets wird die Stellung der Ersten Kammer erheblich verbessert. Die Rolle, welche die Erste Kammer bisher in Budgetsachen gespielt hat, erinnert etwas an den Chor der griechischen Tragödie. Drüben im Rondellsaal der Zweiten Kammer war die Szene, auf der das Budgetdrama agiert wurde, und nach jedem Akte konnte man den Chorus der Ersten Kammer vernehmen, der an das, was drüben geschehen und vollbracht war, erbauliche Reflexionen und Betrachtungen anknüpfte. Das wird künftig doch anders sein: jede einzelne Position unterliegt unserer Prüfung, durch Beanstandungen oder Abstrich können wir die nochmalige Beschlußfassung der Zweiten Kammer veranlassen, und es kann — was mir gleichfalls als eine sehr wertvolle Errungenschaft erscheint — durch den Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen eine Verständigung gesucht werden. Freilich, zuletzt hat, wie gesagt, die Hohe Zweite Kammer das entscheidende Wort. Indessen: plurimum momenti solent personae adferre in rebus, sagt Seneca; Einrichtungen und Gesetze sind tot, erst die Menschen, die sie handhaben, erfüllen sie mit Leben. Und darum hoffe ich, daß die Hohe Erste Kammer auch mit verkümmertem Budgetrecht, vermöge des ihr innewohnenden Gewichtes, ihren Einfluß auf die Gestaltung des Staatshaushalts wird geltend machen können. Und endlich: liegt es nicht im gebieterischen Interesse unseres Landes, dieses Reformwerk nunmehr zustande zu bringen? Oder soll die unsägliche Mühe und Arbeit, die es gekostet hat, umsonst aufgewendet sein? Soll nunmehr die verhetzende Agitation wegen des Wahlrechts, der endlose Hader darüber beginnen, wer das Scheitern des Reformwerks verschuldet hat? Ueber die Antwort auf diese Fragen bin ich mir nicht im Zweifel. Das andere Hohe Haus hat uns, wir müssen es anerkennen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wertvolle Zugeständnisse gemacht, nun, wir wollen ihm an Weitherzigkeit der Gesinnung nicht nachstehen, sondern es noch übertreffen, und wollen damit bestätigen — unter Zurückdrängung jeder Empfindlichkeit — daß die salus publica der einzige Leitstern unseres Handelns ist.

Aus diesen Gründen möchte ich bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Berichterstatter Freiherr von Göler: Als Berichterstatter fühle ich mich verpflichtet, zu erklären, daß Herr Geheimerat Lewald diesen Antrag nicht ohne Vorwissen der Kommission gestellt hat. Wir haben den Antrag heute Vormittag besprochen und die Mehrheit der Kommission hat sich damit einverstanden erklärt. Wenn der Regierung der Gedanke vorgeschwebt hat, aus der Ersten Kammer durch Hereinziehung der Vertreter der Berufskörperschaften und Städte eine Art Senat zu schaffen, so wäre es gerade in dem Moment, wo die Zahl der Gewählten verstärkt wird, auch angezeigt gewesen, die Erste Kammer auch mit größeren Budgetrechten auszustatten, denn gerade jene Vertreter werden künftig bedauern, daß sie nicht in dem anderen Hohen Hause sitzen und mehr Einfluß auf das Budget haben als bei uns. Immerhin teile ich die Ansicht des Herrn Geheimerats Lewald, daß es mehr auf die Personen als auf die Sache ankommt. Wir haben bezüglich des Budgetrechts einen Weg beschritten, der für eine parlamentarische Körperschaft wie für die Entwicklung des ganzen Staatswesens von außerordentlichem Wert ist, den Weg der Verständigung. Ich hoffe, daß trotz der Lage, die durch den Antrag des Herrn Geheimerat Lewald geschaffen wird, dieses Hohe Haus vermittelst des § 75 etwas Einfluß auf Budgetsachen gewinnen wird. Ich werde zwar selbst gegen den Antrag stimmen, was mich aber nicht abhalten soll, für das ganze Gesetz zu stimmen.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Der Absatz 3 des § 61 bildet einen der Hauptdifferenzpunkte zwischen der Ersten und Zweiten Kammer. Es kostete mich Überwindung, den Antrag des Herrn Geheimerats Lewald zu unterzeichnen. Die Bestimmung des Absatz 3 ist jedoch nicht so wichtig, um ihretwegen das ganze Gesetz scheitern zu lassen. Ich bin auch der Ansicht, daß die direkte Wahl kommen wird, und wenn sie später kommen wird, wird die Erste Kammer nicht mehr so viel Rechte erlangen als heute.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Leider ist Staatsminister von Brauer durch die Reise, die er jüngst im Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in den Schwarzwald zu machen hatte und durch die vielen Verhandlungen der letzten Tage in einer Weise in seiner Gesundheit angegriffen, daß er dringend der Schonung bedarf. Er hat mich gebeten, seine hierdurch veranlaßte Abwesenheit in diesem Hohen Hause zu entschuldigen; er hat mich gleichzeitig beauftragt, in seinem Namen hier zu sprechen. Der sachliche Inhalt meiner Worte kann daher wohl auch gleichzeitig als eine Aussprache unseres Herrn Staatsministers betrachtet werden, ja auch als ein Ausdruck der Anschauungen des Staatsministeriums, welches sich ja in dieser wichtigen Angelegenheit ebenfalls schlüssig gemacht hat.

Wie Herr Präsident Lewald vorhin gesagt hat, gleichen derartige politische Verhandlungen manchmal einem Drama; eine wichtige Angelegenheit nimmt auch hier von Stufe zu Stufe ihren dramatischen Fortgang durch die beiden Häuser und geht allmählich ihrem Zielpunkte, ihrer Entwicklung entgegen. Jetzt stehen wir in der Peripetie dieses Dramas, im letzten Akte, und ich hoffe, die Entwicklung dieses letzten Aktes wird für unser Verfassungsreformwerk sich nicht als eine Tragödie, sondern als ein bürgerliches Schauspiel mit harmonischem Ausgang darstellen. Wie im Drama die handelnden Personen, ohne daß man ihnen daraus einen Vorwurf machen kann, in dem ersten Akte manchmal eine ganz andere Stellung einnehmen, als im Augenblick, wo es zur endgiltigen Entwicklung, zur Peripetie kommt, dasselbe gilt auch für die Herren, die seitens der Regierung in den verschiedenen Stadien dieser Verhandlungen über die Verfassungsrevision mitgewirkt haben, und dasselbe wird, wie ich hoffe, auch für die Mehrzahl der Herren gelten, die hier zur endgiltigen Entscheidung mitzuwirken haben. Es ist ja ganz richtig, die Großh. Regierung, insbesondere Staatsminister von Brauer und ich selbst, haben bei Einbringung der Vorlage zur endgiltigen Lösung der Frage der Finanzbefugnisse dieses Hohen Hauses in einem einzelnen Punkte eine Stellung eingenommen, welche abweicht von dem, die wir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihnen in diesem letzten Augenblicke in dem einen Punkte einzunehmen empfehlen. Nach der bei Einbringung der Vorlage bestehenden Anschauung der Regierung sollte, wenn nunmehr das andere Haus auf den breiten und vielleicht nicht immer ganz sicheren Boden des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts gestellt wird, ein Gegengewicht in der Ersten Kammer geschaffen werden, indem dieselbe verstärkt wird um eine Anzahl von Vertretern aus den im kommunalen und wirtschaftlichen Leben führenden Klassen und indem, dieser verstärkten Grundlage entsprechend, gleichzeitig auch die materiellen Rechte der Ersten Kammer in Finanzsachen im wesentlichen den Finanzbefugnissen der Zweiten Kammer gleichgestellt werden. Die Sache ist nunmehr sechs Monate lang in den Kommissionen und im Plenum beraten worden und wir haben daher versucht, das durchzusetzen, was wir uns in dieser Hinsicht vorgenommen hatten. Mit Befriedigung kann ich sagen, daß schon jetzt durch das Entgegenkommen beider Häuser im großen und ganzen das erreicht wurde, was die Regierung nicht etwa im Interesse der Ersten Kammer allein, sondern im Interesse des Vaterlandes, als Gewähr für eine gemäßigte, besonnene Entwickelung unserer öffentlichen Verhältnisse bei der Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts für erforderlich erachtet hat. Es ist gelungen, ein Einverständnis darüber zu erzielen, daß künftig breitere Schichten unseres Volkes durch die Abgeordneten der Berufskörperschaften der Städte und Kreise in diesem Hause eine Vertretung finden, und es ist ferner erreicht worden, im Zusammenhang mit dieser Verstärkung der Mitgliederzahl, daß das andere Hohe Haus sich mit einer erheblichen Erweiterung der materiellen Finanzbefugnisse der Ersten Kammer einverstanden erklärt hat. Wie Herr Präsident Lewald schon einleuchtend ausgeführt hat, besteht dieses verstärkte Finanzrecht einmal darin, daß hinsichtlich aller finanziellen Dauergesetze — abgesehen von einem formellen Vorrecht der Zweiten Kammer — die beiden Kammern sich materiell vollständig gleichstehen. Die Erste Kammer kann bei allen Gesetzen über direkte und indirekte Steuern in Zukunft unbestrittenermaßen Änderungen vornehmen und die Vorlagen ans andere Haus wieder zurückgehen lassen, und gilt nun wie bei anderen Gesetzen der Grundsatz, daß solche Steuergesetze nur zustande kommen, wenn beide Kammern in allen Einzelheiten übereinstimmen; das gleiche soll in Zukunft auch für das wichtige Finanzgesetz gelten, welches die Finanzverhältnisse, insbesondere die Steuersätze für die Budgetperiode regelt, mit einem Anhang, dem Budget. Nur über zwei Punkte besteht nach den letzten Beschlüssen der Zweiten Kammer noch eine Meinungsverschiedenheit. Den einen Punkt bildet der von der Zweiten Kammer eingeschobene Absatz 4 des § 61, darnach wird bestimmt: Wenn die Erste Kammer das für die Budgetperiode zu erlassende, von der Zweiten Kammer angenommene Finanzgesetz im ganzen verwerfen würde, soll mittels Durchzählung der Stimmen durch beide Kammern festgestellt werden, ob nicht doch die Mehrheit des ganzen Landtags für die Annahme des Finanzgesetzes in der Fassung der Zweiten Kammer ist. Diese Bestimmung, deren Fassung sich im wesentlichen an das seitherige Recht anlehnt, bedeutet für die Erste Kammer meiner Ansicht nach keineswegs eine Zurücksetzung hinter die Zweite Kammer; sie hat überhaupt materiell nunmehr eine ganz veränderte Bedeutung im Vergleich mit dem seitherigen nur äußerlich ähnlichen § 61. Denn, wenn der Entwurf angenommen wird, ist die Erste Kammer nicht mehr, wie es seither der Fall war, genötigt, ihre Nichtübereinstimmung mit einzelnen Bestimmungen des Finanzgesetzes lediglich durch Ablehnung des ganzen Gesetzes kund zu tun, vielmehr kann sie jetzt im Einzelnen Abänderungsvorschläge machen und das Gesetz an die Zweite Kammer so lange zurückgehen lassen, bis eine Übereinstimmung erzielt wird. Der Fall, daß ein Finanzgesetz im ganzen von der Ersten Kammer abgelehnt wird, ist also in Zukunft kaum mehr praktisch denkbar und damit auch das nur für diesen äußersten Fall anzuwendende Durchzählungsverfahren des Absatz 4 ohne praktische Bedeutung. Gegen die Annahme dieses 4. Absatzes werden somit keinerlei Bedenken bestehen. Nun bleibt noch als der letzte Differenzpunkt die Stellung der beiden Kammern zu den einzelnen Budgetpositionen. Nach dem Beschluß dieses Hohen Hauses zu § 61 Absatz 3 soll, wenn sich die beiden Kammern über Betrag, Gegenstand und Zweckbe-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stimmung einer Budgetposition nicht einigen können, die Position nur insoweit in das Finanzgesetz eingestellt werden, als eine Übereinstimmung der beiden Kammern und der Regierung vorliegt. Es ist also hiernach insbesondere die Erste Kammer berechtigt, auch wenn die Regierung eine Position angefordert hat und die Zweite Kammer sie bewilligen will, sie dennoch zu streichen, wie sie dann andererseits natürlich auch keinen Anspruch darauf hat, die Annahme einer Budgetposition in Übereinstimmung mit der sie anfordernden Regierung durchzusetzen, wenn die andere Kammer endgültig die Position streichen will. Während also hiernach jede Kammer ganz gleiches Recht hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der einzelnen Budgetpositionen gehabt hätte, hat die Zweite Kammer nach ihrem letzten Beschlusse, anknüpfend an ihre bisherige in weitem Umfange in der Verfassung anerkannte bevorrechtigte Stellung in Aussicht genommen, daß die Erste Kammer an den Budgetpositionen nichts soll streichen dürfen, wenn die Regierung zusammen mit der Zweiten Kammer die Position genehmigen will. Es ist ja nicht zu verkennen, daß bei dieser Fassung des § 61 Absatz 3 das materielle Mitbeschließungsrecht der Ersten Kammer hinsichtlich der einzelnen Budgetpositionen hinter das Beschließungsrecht des anderen Hohen Hauses etwas zurückgedrängt wird. Aber die Fälle sind doch bisher außerordentlich selten gewesen, daß die Regierung mit der Zweiten Kammer im Budget etwas wollte, was die Erste Kammer strich. Der gegenteilige Fall ist sehr viel häufiger, daß die Erste Kammer im Budget etwas bewilligen will, was die Regierung haben möchte, was aber die Zweite Kammer versagt. Für diesen Fall ist kein Mittel übrig geblieben, nachdem im Einverständnis beider Kammern die im Regierungsentwurf hierfür vorgesehene Gesamtabstimmung ausgeschaltet worden ist. Der übrig gebliebene Differenzpunkt ist jedenfalls nicht von der Bedeutung, daß man die ganze Verfassungsreform deshalb scheitern lassen sollte, weil der Ersten Kammer hinsichtlich der Streichung oder Minderung einer von der Regierung angeforderten Position nicht ein so weitgehendes Recht zusteht wie der Zweiten Kammer. Jedenfalls bleiben der Ersten Kammer auch bei Annahme der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung viel weitergehende, als die seitherigen Befugnisse in bezug auf die Mitbeschließung des Staatsbudgets. Während seither die Erste Kammer Budgetpositionen im einzelnen überhaupt nicht beanstanden und nicht mit Abänderungsvorschlägen an das andere Hohe Haus zurückgehen lassen konnte, ist die Erste Kammer nunmehr befugt, jede Budgetposition nach Höhe und Zweck zu prüfen, und im Falle der Beanstandung in geänderter Fassung der Zweiten Kammer zur nochmaligen Entschließung zurückzugeben. Ferner kann jetzt die Erste Kammer verlangen, daß Verständigungsversuche durch Zusammentritt der beiden Kommissionen bei Meinungsverschiedenheiten über einzelne Budgetpositionen gemacht werden, und erst, wenn nach vergeblichem Verständigungsversuch nochmals beide Kammern beschlossen haben und dann endgültig noch eine Differenz übrig bleibt, also die Erste Kammer immer noch auf ihrer Streichungsabsicht hinsichtlich einer Position beharrt, erst dann soll nach der dem § 61 Absatz 3 von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung die Position in dem Umfang, wie sie auf Anforderung der Großh. Regierung durch die Zweite Kammer bewilligt wurde, trotz des Widerspruchs der Ersten Kammer in das Budget eingestellt werden. Die Regierung hätte sehr gewünscht, daß diese Abänderung in der Zweiten Kammer nicht erfolgt wäre. Aber sie hält dies nicht für eine so wichtige Frage, daß man desalb das ganze Gesetzgebungswerk, das im übrigen die Bedeutung der Ersten Kammer nach Mitgliederzahl und Rechten sehr erheblich verstärkt, zu Fall bringen sollte. Wir haben uns durch Benehmen mit einer Anzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer davon überzeugt, daß eine Gruppe, deren Mitwirkung zur Bildung einer Zweidrittelmehrheit in der Zweiten Kammer nötig ist, einem Vorschlag unbedingt entgegensteht, wonach der Ersten Kammer auch gegen den Willen der Regierung und der Zweiten Kammer das Streichungsrecht hinsichtlich der einzelnen Budgetpositionen gewahrt würde. Von diesem Gesichtspunkte aus, um das Gesetz zu retten, hat die Großherzogliche Regierung und der Herr Staatsminister im allerletzten Augenblick erklärt, sie könnten sich im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes und unter Verzicht auf wohlbegründete, weitergehende Wünsche mit der dem Absatz 3 von der Zweiten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kammer gegebenen Fassung zufrieden geben. Das hierüber von Herrn Präsidenten Lewald geäußerte Erstaunen verstehe ich nicht, denn eine solche Änderung der Stellung, die die Regierung zu diesem einen, an Wichtigkeit zurücktretenden Punkte einnimmt, ist durch die Gesamtlage durchaus gerechtfertigt. Weil ich weiß, daß diese Gesamtlage noch jetzt dieselbe ist — wie auch Herr Präsident Lewald vorhin hervorgehoben hat —, ersuche ich dieses Hohe Haus, und zwar möglichst einstimmig, sich nunmehr entsprechend dem gestellten Antrage dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer in dieser Beziehung anzuschließen.

Dieses Hohe Haus hat, seiner geschichtlichen Tradition entsprechend, in allen großen Augenblicken unseres Staatslebens mit staatsmännischer Weisheit für die Weiterentwicklung unseres Staatslebens in freiheitlichem Sinne Stellung genommen, und zwar im Sinne einer gemäßigten, vernünftigen Freiheit. Auch in diesem Momente, wo die Augen unseres badischen Volkes und auch viele Augen jenseits der Grenzen des badischen Landes mit aufmerksamer Spannung darauf gerichtet sind, was im badischen Landtag für die Verfassungsrevision geschieht, wird, wie ich hoffe, dieses Hohe Haus den ihm durch seine schöne geschichtliche Tradition vorgezeichneten Standpunkt einnehmen. Wenn die Erste Kammer jetzt eine Forderung aufgeben muß, die an sich durchaus berechtigt ist, und deren Erfüllung dem Interesse der Allgemeinheit dienen würde, wird dieses Haus, weitblickend in die Zukunft, eine edle Selbstentsagung hinsichtlich dieses einen Punktes üben, damit das Ganze zustande kommt. Würde das Hohe Haus im Sinne des Antrags den Absatz 3 des § 61 in der Fassung der Zweiten Kammer wiederherstellen, so wird dies, wie ich versichert bin, zum Wohl des Ganzen die erfreuliche Folge haben, daß das andere Hohe Haus Ihren Beschlüssen im übrigen in allen Punkten beitreten wird. Die Hauptparteien der Zweiten Kammer haben ja auch in einer Anzahl von Punkten, wo sie nach ihren Grundsätzen weitergehende Forderungen geltend machten, ein großes Entgegenkommen geübt. Die Zweite Kammer hat auch auf manches verzichtet, was ihr wertvoller Besitz und eifrig gehegter Wunsch war. Wenn nun die Zweite Kammer sieht, daß auch die Erste Kammer vom gleichen Sinne beseelt ist, daß den Wünschen der Zweiten Kammer durch die heutigen Beschlüsse dieses Hohen Hauses auch weiter entgegengekommen wird, so wird sie aus der Gesinnung heraus, die sie bisher schon bei der Behandlung dieses Verfassungswerkes beseelt hat, die ihr gebotene Hand annehmen und einschlagen. Und dann wird es, wie ich versichert bin, schon in den nächsten Tagen gelingen, das Verfassungswerk zustande zu bringen, ein Werk, das nicht bloß für ein Jahrzehnt, sondern für Jahrzehnte hinaus dauern soll. Und wenn in künftigen Jahrzehnten einer unserer Nachkommen in diesem Hohen Hause die Verfassungsurkunde nachblättert und liest, daß im Jahre 1904 die letzte Verfassungsrevision stattgefunden hat, so wird er, glaube ich, leise mit dem Kopfe nicken und sich sagen: die Herren, die damals mitgewirkt haben, haben etwas gemacht, das dauerhaft war, und das viele Jahrzehnte dem Wohle des Landes gedient hat.

Freiherr von Röder: Ich habe in der Kommission auch für die Annahme des Abs. 4 des § 61 in der Fassung der Zweiten Kammer und für die Wiederherstellung des Abs. 3 nach den Beschlüssen der Ersten Kammer gestimmt und habe mich nur schwer entschlossen, in diesem Punkte meinen Standpunkt aufzugeben. Dies habe ich jedoch nur insofern getan, als ich nach den Erläuterungen, die ich heute morgen hörte, es immerhin für möglich halte, daß dieses Hohe Haus in bezug auf Finanzsachen erhebliche Vorteile erlangen wird. Ich lasse dahingestellt, ob sie sich praktisch bewähren werden; ich bin nicht so optimistisch wie der Herr Minister. Immerhin darf die Erste Kammer in Zukunft im einzelnen mitsprechen, so daß ihre Bedeutung wachsen wird. Den Worten des Herrn Geheimerat Lewald kann ich nicht beipflichten, daß die Erste Kammer in ihrer neuen Gestaltung ein richtiges und echtes Volkshaus sein werde; ich habe diesen Wunsch nicht, bin vielmehr der Ansicht, daß die Erste Kammer ihren alten Charakter behalten soll, daß sie eine absolute Stütze der Krone, ein rocher de bronce sein solle. Die Folge der Veränderung wird sein, daß ein ganz anderer Geist einziehen wird. Die Einheitlichkeit der Gesinnung wird aufhören und es werden sich entgegenstehende Interessen bekämpfen, denn die gewählten Abgeordneten sind allezeit abhängig von ihren Wählern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Zu denjenigen Mitgliedern dieses Hohen Hauses, denen es ganz besonders schwer fällt, dem neu gestellten Begehren näher zu treten, gehöre auch ich. Ich habe neulich in diesem Hohen Hause entwickelt, welche Bedeutung nach meinem Dafürhalten einem richtigen Budgetrecht zukommt, und als seinerzeit die Verfassungskommission sich zum ersten Male mit den Vorschlägen der Hohen Zweiten Kammer zu beschäftigen hatte, stand für mich fest, daß die Vorschläge für uns unannehmbar seien. Nun sind aber inzwischen diese Vorschläge wesentlich abgeändert worden, gerade in demjenigen Punkte, der mir als der allerbedenklichste erschien, dem Punkte der Dauergesetze. Ich habe mir ernsthaft die Frage vorgelegt, in welcher Lage sich dieses Hohe Haus befinden würde, wenn es auf dem Boden der heutigen Verfassung vor die Frage der Einführung der Vermögenssteuer gestellt wäre, sich gegenüber befände dem Hohen anderen Hause, und sich gegenüber befände etwa einer Großh. Staatsregierung, die über die Bedeutung dieses Hohen Hauses Gedanken hat, die mit den Anschauungen und Ansprüchen dieses Hohen Hauses sich durchaus nicht decken, wie wir in den letzten Tagen zu unserem aufrichtigen Bedauern erfahren mußten. Diese Gefahr ist durch die Fassung des jetzigen Vorschlags der Hohen Zweiten Kammer unzweifelhaft gemindert. Einen Gegenstand des Zweifels bildet hauptsächlich nur noch der Vorschlag in Absatz 3 des § 61 über die Behandlung der einzelnen Budgetpositionen. Ich gestehe ganz offen, daß ich die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer nicht als eine Verbesserung, sondern als eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den Beschlüssen dieses Hauses ansehe, und zwar als eine Verschlechterung nach verschiedenen Seiten, nicht nur insofern, als die Rechte dieses Hohen Hauses abgeändert werden. Dieses Hohe Haus ist ein Teil unseres Staates, aber nicht der ganze Staat. Es ist dazu berufen, mit anderen Faktoren, mit dem anderen Hohen Hause und mit der Großherzoglichen Staatsregierung zum Wohle des Staates zusammenzuwirken. Aber auch das Wohl des Staates wird meines Erachtens nicht gefördert, wenn das der Hohen Ersten Kammer zustehende Budgetrecht in der Weise abgeschwächt wird, wie es nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer der Fall sein soll. Gerade die Finanzverhandlungen dieses Winters haben das dringende Bedürfnis uns vor Augen geführt, in der Finanzlage Wandel zu schaffen. Dieses Hohe Haus wäre viel mehr befähigt gewesen, hierzu mitzuhelfen, wenn es das von uns beantragte erweiterte Budgetrecht erhalten hätte. Ich bin sehr lebhaft durchdrungen davon, daß für unsere ganzen politischen Verhältnisse eines der wesentlichen Bedürfnisse ist: ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Häuser des Hohen Landtags, und dieses Zusammenwirken wird nach meiner Überzeugung nicht gefördert, sondern erschwert durch die Abschwächung des Budgetrechts der Ersten Kammer. Es wird auf das Zurückverweisungsrecht verwiesen, über dessen Bedeutung man sehr verschiedener Ansicht sein kann. Die Bedeutung desselben wird nicht nur abhängen von der Art und Weise, wie es in diesem Hohen Hause ausgeübt wird — dafür ist ja dieses Hohe Haus selbst verantwortlich — sondern davon, in welcher Weise eine etwaige Beanstandung in dem anderen Hohen Hause aufgenommen wird, und das steht natürlich nicht in unserer Macht. Auch von einer Zusammenberatung der Kommissionen beider Hohen Häuser des Landtags in Finanzfragen nach § 75 kann ich mir einen weitaus besseren Erfolg dann versprechen, wenn die mit einander verhandelnden Parteien gleichgestellt sind, und nicht die eine Vertragspartei sich sagen kann: die Verhandlungen mögen geführt werden, wie sie wollen, schließlich steht die Entscheidung doch bei uns. So stehen der Zustimmung zu dem Absatz 3 des § 61 sehr gewichtige Bedenken entgegen. Aber ich habe neulich bereits bemerkt: die Politik ist die Kunst des Erreichbaren, und auch in der gegenwärtigen Sachlage handelt es sich darum, was ist erreichbar, was ist das Bessere, oder was ist das geringere Uebel?

Ob die neue Verfassung dem Lande Glück bringen wird, wird davon abhängen, in welcher Weise die neuen Bestimmungen in dem einen und in dem anderen Hause gehandhabt werden, und es wird davon abhängen, in welchem Geiste die Großh. Staatsregierung künftighin geleitet wird. Es mögen in dieser Beziehung die besten Erwartungen ausgesprochen werden, ob sie in Erfüllung gehen, steht dahin.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bezüglich des Absatz 4 zu § 61 bemerkt Freiherr von Göler als Berichterstatter: Der Sinn von Absatz 4 geht dahin, daß, wenn die Erste Kammer einen von der Zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 (Finanzgesetz mit Staatsvoranschlag, Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode u.s.w.) bezeichneten Art abgelehnt hat, die Regierung oder die Zweite Kammer eine Durchzählung der Stimmen beider Kammern beantragen kann, und zwar nicht über die Fassung, wie sie die Erste Kammer beschlossen hat, sondern über die Fassung der Zweiten Kammer. Nun scheint es selbstverständlich, daß mit dieser Fassung nur der Entwurf im ganzen gemeint sein kann, denn sonst müßte es doch ausdrücklich heißen: „Lehnt die Erste Kammer einzelne Bestimmungen des Entwurfs ab". Es ist aber doch zweifellos, daß die Zweite Kammer bei der ersten Beratung die Fassung beschlossen hat: „Lehnt die Erste Kammer einen Entwurf im ganzen ab". Es ist hier auch gegenüber den Ausführungen auf Seite 5 des zweiten Kommissionsberichts der Zweiten Kammer Vorsicht geboten. Es könnte nun der Umstand, daß die Worte „im ganzen" nicht mehr aufgenommen sind, zu dem Mißverständnis führen, daß, wenn die Erste Kammer wiederum eine Änderung vornehmen wollte, nachdem der Entwurf zum zweiten Male an sie gelangt ist, dies als Ablehnung gelte.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag,

die Worte „im ganzen" in Absatz 4 des § 61 wieder einzusetzen.

Die Sache ist immerhin von solcher Bedeutung, daß diese Auffassung in das Protokoll aufgenommen wird; auch wäre ich der Großh. Regierung dankbar, wenn sie ihren Standpunkt in dieser Frage darlegen würde.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Ich kann den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur beitreten: nur dann findet in Zukunft, wie ja auch seither, ein solches Zusammenzählungsverfahren statt, wenn die Erste Kammer einen unter Ziffer 3 des § 60 fallenden Entwurf, z. B. insbesondere den Entwurf des Finanzgesetzes, im ganzen abgelehnt hat. Sie wird aber in Zukunft — und das ist der Unterschied gegenüber dem seitherigen Rechtszustand — in diese Notwendigkeit gar nicht mehr versetzt werden, weil sie ja — was sie bisher nicht konnte — den Entwurf im einzelnen abändern kann. Sie kann also in Zukunft immer wieder den Entwurf, der aus der Zweiten Kammer mit geänderter Fassung an sie zurückgeht, wieder abändern und von neuem an die Zweite Kammer gelangen lassen, aber endlich muß man sich natürlich einigen, und das wird dann erfolgen unter dem Einfluß der Schwerkraft, welches nach seiner Bedeutung im Volksleben dem einen oder anderen Hause zustehen wird. Wenn schließlich eine Übereinstimmung nicht zu erzielen wäre, müßte man die beiden Häuser auflösen. Aber die Erste Kammer kann in Zukunft nicht gezwungen werden, ein Finanzgesetz oder ein anderes unter § 60 Ziffer 3 fallendes Gesetz im ganzen abzulehnen und dadurch die Grundlage zu schaffen, auf Grund deren das Durchzählungsverfahren stattzufinden hätte.

Der Antrag des Geheimerats Lewald zu § 61 Absatz 3 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und mit Mehrheit angenommen.

Der Antrag der Kommission zu Absatz 4 des § 61 wird hierauf einstimmig angenommen.

Hierauf wird § 74 und Artikel 8 aufgerufen, deren Annahme die Kommission in der Fassung der Zweiten Kammer beantragt. Widerspruch wird dagegen nicht erhoben.

Freiherr von Röder begründet nochmals seine ablehnende Haltung gegenüber dem ganzen Gesetz damit, daß die Erste Kammer trotz der Erweiterung der Budgetrechte nach ihrer künftigen Zusammensetzung ihren Charakter verliere.

Der Gesetzentwurf wird hierauf mit den beschlossenen Änderungen in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 4 Stimmen (Fürst Karl zu Löwenstein, Graf von Andlaw, Freiherr von Röder, Freiherr von la Roche) angenommen.

Schluß der Sitzung 3/46 Uhr.

Nächste Sitzung Samstag den 16. Juli 1904.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg